

5.7 Förderung des Löschwesens aus Mitteln der Feuerschutzsteuer

1. Der Bau von Schulungsräumen in Feuerwehrgerätehäusern der Stützpunkt- und Schwerpunktwehren und von normgerechten Fahrzeugstellplätzen wird auf Einzelantrag aus Mitteln der Feuerschutzsteuer mit 30 % der Baukosten gefördert, höchstens jedoch bis zu folgenden Pauschalbeträgen:

- 20.000 € je Schulungsraum und
- 20.000 € je normgerechtem Fahrzeugstellplatz zur Unterbringung der in § 4 FwVO geforderten Fahrzeuge.

Diese Regelung gilt auch für den Umbau bestehender nicht normgerechter Fahrzeugstellplätze.

2. Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gelten folgende Fördersätze:

- | | |
|---|------|
| a) Löschgruppenfahrzeuge | 30 % |
| b) Tragkraft-Spritzenfahrzeuge | 30 % |
| c) Tanklöschfahrzeuge | 30 % |
| d) Sonderfahrzeuge | 30 % |
| e) Tragkraft-Spritzenfahrzeuge (TSF) als Ersatz für nicht normgerechte Tragkraft-Spritzenfahrzeuge-Truppbesatzung (TSF-T) | 40 % |

Bei Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen werden nur die Kosten des Fahrgestells und des Feuerwehraufbaues bezuschusst. Neubeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen, die die in § 4 FwVO geforderte Mindestausrüstung überschreiten, werden nur nach Empfehlung durch den Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst bezuschusst. Gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge können nach den oben angegebenen Prozentsätzen bezuschusst werden. Grundlage für die Bezuschussung sind die Anschaffungskosten ohne ggf. notwendige Umbau- oder Instandsetzungskosten. Ein Zuschuss für eine Folgebeschaffung wird nicht vor Ablauf von 10 Jahren gewährt.

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet der Kreisausschuss auf Einzelantrag.

3. Für die Beschaffung von Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen gelten folgende Fördersätze:

- | | |
|---|------|
| a) Wärmebildkameras | 40 % |
| b) Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände für den schweren Atem- und/oder Strahlenschutz, | 40 % |
| c) Vollschutzanzüge und Zubehör
mit Ausnahme der persönlichen Ausrüstung des Trägers | 40 % |

4. Die Allgemeinen Regelungen der Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln (5.1) finden keine Anwendung.